



GERHARD THÜR
OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 314 (1 Lexikonartikel / 1 *encyclopedia article*, 2013 = 2017)

Folter / Folterung (120 Z. = 974–975)

Handwörterbuch der antiken Sklaverei (HAS), hg. von Heinz Heinen in Verbindung mit Ulrich Eigler, Peter Gröschler, Elisabeth Herrmann–Otto, Henner von Hesberg, Hartmut Leppin, Hans–Albert Rupprecht, Winfried Schmitz, Ingomar Weiler und Bernhard Zimmermann, IV, 2013 = Band I 2017

© Franz Steiner Verlag (Stuttgart) mit freundlicher Genehmigung

gerhard.thuer@oeaw.ac.at

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND), gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

Folter / Folterung

Für die Folter zur Wahrheitsfindung im →Prozess werden in der lateinischen Literatur synonym die Termini *tormenta* (Plural) und *quaestio per tormenta* gebraucht. Zu trennen ist die Anwendung der Folter an Freien und an Sklaven und in beiden Fällen in öffentlichen und privaten Prozessen. *Tormenta* als Leibesstrafe sollen in diesem Beitrag außer Betracht bleiben (→Strafe / Bestrafung).

Im Akkusationsverfahren der Schwurgerichtshöfe (*quaestiones*) der republikanischen Zeit und des frühen Prinzipats war die Folter an freien Zeugen nicht zulässig. Römische Bürger waren auch als Beschuldigte von der Folter ausgenommen. Nur des *crimen maiestatis* Verdächtige durften peinlich befragt werden. Erst →Mark Aurel gestattete darüber hinaus die Folter an Angehörigen der niederen Schichten der Bürgerschaft, an →*humiliores* [vgl. Cod. Iust. 9,41,11, vom Jahr 290; gegenteilige Ansicht: 3, 429f.]. Im behördlich geleiteten Verfahren (*cognitio*) der späteren Zeit, besonders vor den Provinzstatthaltern, waren Freie sowohl als Beschuldigte wie auch als Zeugen der Folter unterworfen [Dig. 48,18,15 pr.; 22,5,21,2; Cod. Theod. 13,9,2f., vom Jahr 380], sogar im Privatprozess verklagte Schuldner [Cod. Theod. 9,35,2, vom Jahr 376].

Sklaven waren generell zum Prozesszeugnis (→Prozess) nicht zugelassen [4, 367]. Sowohl im öffentlichen als auch im privaten Prozess konnten ihre Aussagen nur verwendet werden, wenn sie unter Folter abgenommen worden waren. Das älteste, allerdings indirekte Zeugnis für die Verwendung von Folteraussagen von Sklaven im Strafprozess ist ein in Liv. 8,15,8 überliefertes Dekret der Pontifices, eine des Kultvergehens beschuldigte Vestalin möge *familiam in potestate habere*, damit ihre Sklaven für die peinliche Befragung zur Verfügung stünden. In den spätrepublikanischen Quästionen war nicht die Behörde, sondern der Ankläger im Rahmen seiner *inquisitio* auch zur Folter von Sklaven legitimiert, allerdings nur mit Zustimmung deren Eigentümer. Sklaven des Angeklagten durften nicht *in caput domini* peinlich befragt werden. Nach Cic. Mil. 59f. fand eine Befragung (unter Leitung des Anklägers) im Laufe des Prozesses statt, allerdings außerhalb der Gerichtsstätte im Atrium Libertatis. Protokolle von vor dem Prozess abgenommenen Folteraussagen werden in Cic. Cluent. 184 erwähnt: *tabellae quaestionis plures proferuntur quae recitatae vobisque editae sunt*. Für die Quästionen der frühen Prinzipatszeit regeln die →*lex Iulia de adulteriis* (18 v.Chr.) und das →*Senatus Consultum Silanianum* (10 n.Chr.) die Folter von Sklaven. Die erste Bestimmung verbietet dem Ehebruchs beschuldigten Frau, ihre Sklaven während 60 Tagen nach der Scheidung freizulassen (oder zu veräußern): *ne mancipia per manumissionem quaestioni subducantur* [Dig. 40,9,12 pr.]. Wenn ein fremder Sklave in klassischer Zeit selbst mit jener *accusatio* verfolgt wurde, konnte der Ankläger dessen Befragung durchsetzen, wenn er dem Eigentümer Sicherheit für Schadenersatz leistete, für den Fall, dass der Beschuldigte nicht gestand [Dig. 48,5,28 pr.]. Nach dem SC Silanianum waren sämtliche unfreien Hausgenossen eines ermordeten *dominus*, soweit sie ihm hätten zur Hilfe kommen können, zu foltern und zu töten. Hier werden die beiden Ziele der Folter, der Beweiszweck und die Strafmaßnahme (abgesehen von dem der Prävention), verwischt; Ulpian spricht von einer *publica quaestio* [Dig. 29,5,1 pr.]. Ab Gordian [Cod. Iust. 9,41,6, vom Jahr 240] verloren privat und außergerichtlich abgelegte Folteraussagen ihre Beweiskraft; nur mehr die von Amts wegen durchgeführte Folter war als Mittel der gerichtlichen Wahrheitsfindung zulässig.

Ähnlich wie die →*básanos* in Athen war die Folter von Sklaven auch im römischen Zivilprozess üblich, wenn auch die Quellen nur einen beschränkten Anwendungsbereich belegen. Die Folter fand privat, ohne staatliche Mitwirkung statt. Zwei Stellen handeln von Noxalklagen (→Noxalhaftung): in Dig. 12,4,15 und Dig. 19,5,8 hatte der Kläger den Sklaven jeweils über das diesem vorgeworfene Delikt peinlich befragt. Um den Sklaven vom verklagten Eigentümer zur Folter herauszuverlangen, stand dem Kläger nicht die *actio ad exhibendum* zu; der indirekte Zwang, die Wahrheitsfindung nicht zu hintertreiben, dürfte den Eigentümer veranlassen haben, den Sklaven freiwillig herauszugeben. Ein weiterer Anwendungsbereich der privaten Folter war die *actio redhibitoria* (→*Actiones aediliciae*). Nach Dig. 21,1,58,2 wurde ein *servus fugitivus* (→Flucht) in diesem Verfahren der Folter unterworfen [weitere Fälle s. 4, 367 Anm.49]. Gegen unberechtigte Folter eines Sklaven durch Dritte konnte der Eigentümer mit der *actio iniuriarum* oder nach der *lex Iulia de vi privata* vorgehen.

Die Glaubwürdigkeit von Folteraussagen wurde sowohl in der spätklassischen juristischen als auch in der rhetorischen Literatur diskutiert. Dig. 48,18,1,23-27 (Ulpianus) gibt dem Beamten Gesichtspunkte für deren Würdigung in die Hand. Bindende Beweiskraft hatten sie nicht. Die Rhetorik [z.B. Rhet. Her. 2,10; Quint. inst. 5,4] lehnt sich an die Argumentation der griechischen Vorbilder an.

→*Básanos*; Prozess

(1) ANGLIVIEL DE LA BEAUMELLE, L.: La torture dans les Res Gestae d'Ammien Marcellin. In: M. Christol (Ed.): Institutions, société et vie politique. Actes A. Chastagnol. Roma 1992, 91-113. --- (2) EHRHARDT, A.: s.v. Tormenta (2). In: RE VI A 2 (1937) 1775-1794. --- (3) ERMANN, J.: Die Folterung Freier im römischen Strafprozeß der Kaiserzeit bis Antoninus Pius. In: ZRG 117 (2000) 424-431. --- (4) KASER, M., HACKL, K.: Das Römische Zivilprozessrecht. München 1996. --- (5) THÜR, G.: s.v. Folter (juristisch). In: RAC 8 (1969) 101-112 (hier 105-108). --- (6) VINCENTI, U.: Duo genera sunt testium. Padua 1989 (hier 120-138). --- (7) WALDSTEIN, W.: s.v. Quaestio per tormenta. In: RE XXIV (1963) 786f.